

# Geschichtsverein Setterich e.V.

## Satzung

### § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen 'Geschichtsverein Setterich' mit dem Zusatz 'e.V.'.  
Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter Nr. 3787 eingetragen.
2. Sein Sitz ist Baesweiler-Setterich.
3. Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige Zwecke** im Sinne des Abschnitts 'Steuerbegünstigte Zwecke' der Abgabenordnung.
2. **Zweck des Vereins** ist es,
  - historische Zusammenhänge aufzuzeichnen,
  - geschichtliche Bildung zu vermitteln und
  - den Heimatgedanken zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird verwirklicht, indem der Verein es sich zur **Aufgabe** stellt,
  - die Geschichte des Ortes Setterich und seiner Umgebung zu erforschen und zu dokumentieren, diesbezügliche
  - Literatur interessierten Bürgern, Vereinen, Schulen und Behörden zur Verfügung zu stellen,
  - Vorträge und Führungen zu veranstalten,
  - Veröffentlichungen in zwangloser Folge herauszugeben,
  - öffentliche Präsentationen von Texten, Abbildungen oder Gegenständen in Form von Ausstellungen durchzuführen,
  - Fortschreibungen und Nachträge zum Heimatbuch 'Setterich einst & jetzt' zu fertigen, wenn z.B.
    - . ergänzende Bildbeschreibungen gefertigt wurden,
    - . zusätzliche oder vertiefende Artikel erarbeitet sind oder
    - . im Laufe der Zeit Berichte über nennenswerte Neuerungen oder Veränderungen verfaßt werden konnten.
  - Er möchte sich einsetzen für die Erhaltung und Pflege
    - . des anerkannten heimatlichen Brauchtums,
    - . historischer Bauten sowie der Boden- und Naturdenkmäler,
  - Vorträge über heimatgeschichtliche und allgemeinesgeschichtliche Themen veranstalten und
  - Besichtigungen zur historischen und zeitgeschichtlichen Weiterbildung durchführen.
4. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
5. Vergütung von Tätigkeiten / Regelung zur Ehrenamtspauschale
- 5.a) Alle Vereins-Ämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

( § 2 Gemeinnützigkeit, Zweck, Aufgaben )

- 5.b) Der Verein kann seinen Mitgliedern und ehrenamtlich Tätigen eine Aufwandsentschädigung im Rahmen der steuerlichen Ehrenamtpauschale nach § 3 Nr. 26a EStG gewähren. Die Auszahlung darf nur erfolgen, wenn hierfür finanzielle Mittel zur Verfügung stehen und die Tätigkeit tatsächlich ausgeübt wurde.

### § 3 Mitglieder

- 1.a) **Mitglied kann jeder werden**, der die Zwecke des Vereins unterstützen will.
- 1.b) Der **Antrag auf Aufnahme** in den Verein erfolgt durch eine schriftliche Erklärung auf dem dazu vorgesehenen Vordruck des Vereins, die an den Vorstand des Vereins zu richten ist.  
Möchte ein **Minderjähriger** Mitglied werden, so muß grundsätzlich die Zustimmung seiner gesetzlichen Vertreter vorliegen.
- 1.c) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag.  
Mit der **Aufnahmebestätigung** erhält das Mitglied eine aktuelle Ausfertigung der Vereinssatzung.  
Die **Ablehnung** eines Aufnahmeantrages ist schriftlich mitzuteilen; sie braucht nicht begründet zu werden.
- 2.a) Der **Mitgliedsbeitrag** wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Es gibt die Möglichkeit der Familien-Mitgliedschaft, die im Mitgliedsbeitrag ermäßigt ist. Familien-Mitgliedschaft können alle Mitglieder beantragen, die eine häusliche Gemeinschaft mit einem anderen Vereinsmitglied bilden. Über die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Familienmitgliedschaft beschließt die Mitgliederversammlung. Die Familien-Mitgliedschaft ist vom Vereinsmitglied gesondert beim Vorstand zu beantragen.
- 2.b) Die **Beitragszahlung** erfolgt jährlich im Voraus und ist am 01.01. fällig.
- 2.c) Jedes Mitglied hat die Pflicht, den Mitgliedsbeitrag satzungsgemäß an die Kasse des Vereins zu entrichten.  
Dies muss spätestens bis zur Mitgliederversammlung erfolgen.
- 2.d) Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
3. Der **Austritt aus dem Verein** steht jederzeit frei und ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.  
Der Austretende haftet jedoch für den Beitrag des laufenden Geschäftsjahres.
4. Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.  
Eine Rückgewähr von Beiträgen oder Spenden ist ausgeschlossen.
5. Die **Mitgliedsrechte ruhen**, wenn ein Mitglied länger als sechs Monate seiner Beitragszahlung nicht vollständig nachgekommen ist.
- 6.a) **Mitglieder**, die mit ihrem Beitrag für 2 Jahre im Rückstand sind oder sonst durch ihr Verhalten die Vereinsinteressen erheblich und vorsätzlich geschädigt haben, **können** durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein **ausgeschlossen werden**.  
Vor dem Ausschluß ist dem Mitglied Gelegenheit zur persönlichen oder schriftlichen Anhörung einzuräumen.  
Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzustellen.

( § 3, Mitglieder )

Hierbei gilt das Nachfolgende, worauf hinzuweisen ist:

„Gegen den Ausschluß kann innerhalb von vier Wochen ab Zugang schriftlich unter Aufführung der Begründung beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch berät und entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Macht das vom Vorstand ausgeschlossene Mitglied von dem vorgenannten Recht der Berufung innerhalb der genannten Frist keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluß.“

- 6.b) Über den **Ausschluß von Vorstandsmitgliedern** entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 7.a) **Stimmberechtigt** sind nur Mitglieder, die vor der Mitgliederversammlung in den Verein aufgenommen wurden.  
Stimmberechtigt sind weiterhin nur solche Mitglieder, die vom Alter her berechtigt sind, das kommunale Wahlrecht auszuüben.
- 7.b) **Wählbar in ein Vorstandsamt** sind nur Mitglieder, die voll geschäftsfähig sind.
- 7.c) Im Folgenden ist bei den Begriffen 'Mitglied/er', 'Vereinsmitglied/er' und deren sinngemäßer Anwendung im Zusammenhang mit der **Ausübung des Stimm- und Wahlrechts** immer nur die Rede von den in § 3 Ziffer 7 präzisierten Mitgliedern.

## § 4 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

## § 5 Die Mitgliederversammlung

1. **In jedem Jahr ist eine ordentliche Mitgliederversammlung** einzuberufen.

2. **Aufgaben der Mitgliederversammlung** sind:

- 2.a) Entgegennahme und Beratung des Jahresberichtes des Vorstandes (i.d.R. vom Vorsitzenden und dem Geschäftsführer) einschließlich des Finanzberichts.
- 2.b) Entgegennahme und Beratung des Berichts der Rechnungsprüfer.
- 2.c) Abstimmung über die Entlastung des Vorstandes.
- 2.d) Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer.
- 2.e) Behandlung vorliegender Anträge.
- 2.f) Beschlußfassung über den Mitgliedsbeitrag.
- 2.g) Beschlußfassung über die Änderung der Satzung und die Fusion oder Auflösung des Vereins.
- 2.h) Verabschiedung von Richtlinien für die Tätigkeit des Vorstandes.
- 2.i) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
- 2.j) Beschlußfassung über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand sowie über den Ausschluß von Vorstandsmitgliedern.

3. **Außerordentliche Mitgliederversammlungen** sind einzuberufen, wenn

- 3.a) das Interesse des Vereins es erfordert
- 3.b1) oder mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes abzüglich einer Stimme unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt

( § 5, Die Mitgliederversammlung )

- 3.b2) oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich verlangt.  
Aus dem letztgenannten Anlaß haben die Antragsteller ein Recht auf Einsicht in die aktuelle und vollständige Mitgliederliste, aus der die vollständigen Namen und Anschriften hervorgehen.
- 4.a) Die **Einberufung der Mitgliederversammlung** erfolgt nach einem entsprechenden Vorstandsbeschluß durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann zur Mitgliederversammlung zusätzlich Personen mit beratender Funktion einladen.
- 4.b) Bei der **Einladung** zur Mitgliederversammlung ist eine **Frist** von mindestens vierzehn Tagen einzuhalten, die von dem Tage an zu rechnen ist, an dem die Einladung bei normalem Verlauf dem letzten Mitglied zugeht bis zu dem Tage der Mitgliederversammlung.
- 4.c) Sie muß durch eine **schriftliche Einladung an** die letzbekannte Anschrift **jedes Vereinsmitgliedes** erfolgen.
- 4.d1) Die schriftliche **Einladung muß enthalten:**  
die Tagesordnung, Ort und Datum sowie Uhrzeit des Beginns.
- 4.d2) Die **Tagesordnung** muß so genau sein, dass die Mitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.
- 4.e) Die **Tagesordnung** ist um die Punkte zu **ergänzen**, deren Aufnahme vier Wochen vor der Mitgliederversammlung
- 4.e1) mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes abzüglich einer Stimme unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt
- 4.e2) oder mindestens ein Viertel der Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.  
Aus dem letztgenannten Anlaß haben die Antragsteller ein Recht auf Einsicht in die aktuelle und vollständige Mitgliederliste, aus der die vollständigen Namen und Anschriften hervorgehen.
- 4.f) **Geleitet wird die Mitgliederversammlung durch** den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stv. Vorsitzenden. Wenn diese nicht erscheinen oder während einer Mitgliederversammlung auf die Ausübung dieser Funktion zeitweise oder ganz verzichten, kann die Mitgliederversammlung bei dieser Gelegenheit einen besonderen Versammlungsleiter wählen.
- 5.a1) Die **Beschlußfähigkeit** einer einberufenen Mitgliederversammlung ist nicht von der Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder abhängig.
- 5.a2) **Gültige Beschlüsse** können **nach einer Dauer der Mitgliederversammlung von 3 Stunden nicht mehr** gefaßt werden.
- 5.b) **Beschlüsse** (Abstimmung, Wahl, Abwahl) der Mitgliederversammlung **sind nur zulässig** zu Angelegenheiten, die in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend präzise aufgeführt sind.
- 5.c1) **Beschlüsse** der Mitgliederversammlung **werden mit der Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, falls die Satzung an anderer Stelle nicht Anderes sagt. **Stimmenthaltungen** werden wie ungültige Stimmen behandelt und haben bei der Feststellung der Mehrheit keinen Einfluß.
- 5.c2) **Stimmengleichheit** gilt als Ablehnung, falls die Satzung an anderer Stelle nicht Anderes sagt.

( § 5, Die Mitgliederversammlung )

5.c3) **Abstimmungen** erfolgen durch Handzeichen.

Der Versammlungsleiter muss grundsätzlich die Zahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen abfragen.

Bei mehreren gleichartigen Anträgen zu einem Punkt der Tagesordnung ist jeweils zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist mit Stimmzetteln und geheim abzustimmen.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Abstimmung an einem Ort zu ermöglichen, der einer Wahlzelle entsprechend für andere nicht einsehbar ist.

5.c4) **Wahlen** mit mehr als 1 Kandidaten und **Abwahlen** sollten grundsätzlich geheim erfolgen.

Der Stimmzettel muß die Namen aller zur Wahl stehenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Wenn nur ein Kandidat zur Wahl bzw. Abwahl steht, kann auch mittels Stimmzetteln entschieden werden, die eine Stimmabgabe mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ermöglichen. Dies gilt nicht bei der Abwahl eines Vorstandsmitgliedes.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl an einem Ort zu ermöglichen, der einer Wahlzelle entsprechend für andere nicht einsehbar ist.

Die Wahl eines Versammlungsleiters, von Stimmzählern (es sind immer mindestens zwei zu wählen) und Rechnungsprüfern kann per Handzeichen erfolgen, wenn hierzu kein Antrag auf geheime Wahl erfolgt.

5.c5) Dem Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes auf **Kandidatenvorstellung** und **Kandidatenbefragung** ist vor der Durchführung einer Wahl stattzugeben.

5.c6) Erhält bei mehr als zwei Kandidaten für eine zu besetzende Funktion **kein Kandidat** im ersten Wahlgang **die erforderliche Mehrheit**, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

5.c7) Ist eine Entscheidung zwischen **Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl** erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.

Ergibt diese Stichwahl keine Entscheidung, dann entscheidet das Los.

5.c8) **Eine Wahl wird** erst mit ihrer Annahme durch den Gewählten **wirksam**.

5.c9) **Zur Wahl der Stimmen- und Wahlzähler, Rechnungsprüfer und Beisitzer zum Vorstand**, erfolgt nach den Kandidatenvorschlägen zunächst die Abstimmung darüber, wie viele in die jeweilige Funktion gewählt werden können.

Hierbei wird jeweils zunächst über die weitestgehende Zahl abgestimmt, bis die Zahl der maximal Wählbaren eine vorgenannt beschriebene Mehrheit erzielt hat.

Die Wahl der Vorgenannten erfolgt in einem Wahlgang.

Gewählt sind die Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten - unabhängig davon, ob sie die absolute Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhielten.

Auf Antrag und mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung können die hier genannten Wahlen jeweils in Blockwahl erfolgen, wenn nicht mehr Mitglieder kandidieren, als Positionen zu vergeben sind.

5.d) **Stimmzettel/Wahlzettel sind ungültig**, wenn

- . auf ihnen mehr Namen angekreuzt als zu wählen sind;
- . die Mehrheit der Stimmzähler/Wahlzähler sich nicht einig ist, dass der Wählerwille im Sinne des Beschlußpunktes eindeutig erkennbar ist.

( § 5, Die Mitgliederversammlung )

5.e1) Beschlüsse, die eine

- **Änderung der Satzung -einschließlich des Vereinszwecks-**
- **Fusion des Vereins oder - Auflösung des Vereins**

zum Inhalt haben, bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen.

Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und haben bei der Feststellung der Mehrheit keinen Einfluß.

Eine Satzungsänderung, die Fusion oder die Auflösung des Vereins müssen in der Tagesordnung ausreichend präzise aufgeführt werden.

5.e2) **Satzungsänderungen**, die von Behörden oder Gerichten angeregt oder verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus beschließen.

Solche Änderungen sind den Mitgliedern zeitnah zur Kenntnis zu geben.

6. Um einen **ordnungsgemäßen Ablauf der Versammlung** herbeizuführen, kann der Versammlungsleiter unter anderem zu einzelnen Punkten bestimmen, dass

6.a) ein Redner nur zweimal zur Sache sprechen darf;

6.b) die Redezeit je Redner begrenzt wird, aber nicht unter drei Minuten;

6.c) er zu einzelnen Punkten die Rednerliste schließt;

6.d) Rednern, die auch nach Ermahnung

- nicht zur Sache sprechen, - die Redezeit überziehen, - ausfällig werden oder
- durch Dauerreden die Versammlung erheblich verzögern, das Wort entzogen wird;

6.e) das Recht, eine geheime Abstimmung zu verlangen [Satzung § 5, 5. c3) Abs. 2], zurückgewiesen wird, wenn eine nennenswerte Beeinträchtigung der Entscheidungsfreiheit nicht zu erkennen ist und es sich offensichtlich um einen Rechtsmißbrauch handelt, da hierdurch nur einem berechtigten und schutzwürdigen Interesse anderer Mitglieder Schaden zugefügt wird.

[Im Sinne BGB § 226 - Schikaneverbot - : „Die Ausübung eines Rechtes ist unzulässig, wenn sie nur den Zweck haben kann, einem anderen Schaden zuzufügen.“]

(Zum Beispiel arglistiges Hinhalten bis zum Ablauf der Frist, bis zu der Beschlüsse gefaßt werden können, um die Beschlußunfähigkeit der Mitgliederversammlung zu erreichen.)

6. f ) Der Versammlungsleiter kann Mitglieder, die die Versammlung stören, von der Mitgliederversammlung ausschließen.

7. **Geschäftsordnungsanträge** können nur von stimmberechtigten Vereinsmitgliedern gestellt werden, die noch nicht zur Sache gesprochen haben. Vor der Entscheidung hierüber kann ein Mitglied dagegen sprechen.

8.a) Über die **Mitgliederversammlung** ist ein **Protokoll** zu fertigen.

Es sollte wenigstens enthalten:

- . Namen von Versammlungsleiter und Protokollführer
- . Beginn der Mitgliederversammlung
- . Form der Einladung und Feststellung bzgl. der Beschlußfähigkeit
- . Feststellung über die endgültige Tagesordnung und deren Bezeichnung
- . die einzelnen Anträge, die Art der Abstimmung, die Abstimmungsergebnisse (Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind wörtlich zur protokollieren)
- . Zeitpunkt der Schließung der Versammlung

Dem Protokoll sind beizufügen :

- . die Berichte des Vorstandes, der Arbeitskreise und der Rechnungsprüfer
- . die Anwesenheitsliste/Zahl der erschienenen (stimmberechtigten) Mitglieder.

8.b) **Protokollführer** ist in der Regel der Geschäftsführer.

Das Protokoll wird vom Protokollführer mit dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung mit dem stv. Vorsitzenden, abgestimmt.

( § 5, Die Mitgliederversammlung )

- 8.c) Jedem Vorstandsmitglied ist ein Entwurf des Protokolls zeitnah u. vor dessen Beratung zuzustellen. Es wird vom Vorstand beraten u. beschlossen sowie vom Protokollführer u. dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, unterschrieben. Wenn ein Vereins-Mitglied den Vorstand um die Aushändigung einer Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung bittet, ist dem zeitnah zu entsprechen.

## § 6 Der Vorstand

1. **Mitglied des Vorstandes** kann nur sein, wer auch Mitglied des Vereins ist.

2. Der **Vorstand besteht aus:**

- dem Vorsitzenden,
- dem Geschäftsführer - gleichzeitig erster stellvertretender Vorsitzender - ,
- dem zweiten stellvertretenden Vorsitzenden - gleichzeitig stv. Geschäftsführer - ,
- dem Schatzmeister,
- dem Archivar,
- bis zu vier Beisitzern.

Wählt die Mitgliederversammlung einen **Ehrenvorsitzenden**, so ist dieser geborenes Mitglied des Vorstandes mit vollem Stimmrecht.

Die Leiter der Arbeitskreise gehören dem Vorstand als beratende Mitglieder ohne Stimmrecht an.

- 3.a) Vorstand im Sinne des § 26 BGB (Befugnis zur Vertretung des Vereins) sind der Vorsitzende, die beiden stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsbefugt.
- 3.b) Die Einzelvertretungsbefugnis gilt nicht für **Kreditaufnahmen**. Kreditaufnahmen sind nur durch alle Vorstandsmitglieder im Sinne des § 26 BGB gemeinsam zulässig.
- 4.a) Der **Vorstand** wird von der Mitgliederversammlung **für die Dauer von** zwei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist zulässig.
- 4.b1) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes erfolgt in der nächsten Mitgliederversammlung **Ergänzungswahl** für die restliche Amtszeit des Vorstandes.
- 4.b2) Scheidet der Schatzmeister, Geschäftsführer oder Archivar vorzeitig aus, so bestellt der Vorstand unverzüglich aus seiner Mitte einen kommissarischen Vertreter, der bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der die Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit des Vorstandes stattfindet, das Amt ausübt.
- 4.c) Eine Mitgliederversammlung kann den Vorstand oder einzelne Mitglieder des Vorstandes vorzeitig abberufen.  
Dies muß in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausreichend präzise aufgeführt werden.  
Die **Abwahl** eines Vorstandsmitgliedes ist nur möglich bei gleichzeitiger Wahl eines entsprechenden neuen Vorstandsmitgliedes für den Rest der Amtszeit.
- Der **Vorstand** hat sich mit allen **Aufgaben** des Vereins zu befassen, die
- 5.a) nicht von der Mitgliederversammlung wahrgenommen werden.  
Der Vorstand ist verpflichtet, dem Verein **Auskunft über seine Tätigkeit** zu erteilen und **Rechenschaft** abzulegen. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahres-Hauptversammlung).

( § 6, Der Vorstand )

- 5.b) Der Vorstand kann für einzelne Aufgabenbereiche **Arbeitskreise** bilden. Die Leiter der Arbeitskreise werden von den Arbeitskreismitgliedern für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
- 5.c) Der Vorstand kann sich eine **Geschäftsordnung** geben, die die weitere Vorstandstätigkeit unter sich regelt.
- 6.a) Die **Einberufung und Leitung der Vorstandssitzung** erfolgt durch den Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden. Er kann zu Vorstandssitzungen zusätzlich Personen mit beratender Funktion einladen.
- 6.b) **Vorstandssitzungen sind einzuberufen, wenn**
- 6.b1) das Interesse des Vereins es erfordert oder
- 6.b2) mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes dies unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 6.c) Die Einberufung der Vorstandssitzung muß durch eine **schriftliche Einladung an** die letztbekannte Anschrift **jedes Vorstandsmitgliedes** erfolgen.
- 6.d) Hierbei ist eine **Ladungsfrist** von mindestens sieben Tagen einzuhalten, die von dem Tage an zu rechnen ist, an dem die Einladung bei normalem Verlauf dem letzten Mitglied zugeht bis zu dem Tage der Vorstandssitzung.
- 6.e) Die **Einladung muß enthalten**: die Tagesordnung, Ort, Datum und Uhrzeit des Beginns.
6. f 1) Die **Tagesordnung** muß **so genau** sein, dass die Vorstandsmitglieder über die Notwendigkeit einer Teilnahme entscheiden und sich sachgerecht vorbereiten können.
6. f 2) Die **Tagesordnung** der Einladung zur Vorstandssitzung **ist** um die Punkte **zu ergänzen**, deren Aufnahme zwei Wochen vor der Vorstandssitzung mindestens ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich verlangt.
- 7.a1) **Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn** satzungsgemäß eingeladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Vorstandsmitglieder anwesend ist, darunter der Vorsitzende oder ein stellvertretender Vorsitzender - sofern die Satzung an anderer Stelle nicht Anderes sagt.
- 7.a2) **Gültige Beschlüsse** können **nach einer Sitzungsdauer von 3 ½ Stunden nicht mehr** gefaßt werden.
- 7.b) **Beschlüsse** (Abstimmung, Wahl, Abwahl) des Vorstandes **sind nur zulässig** zu Angelegenheiten, die in der Tagesordnung der Einladung zur Vorstandssitzung ausreichend präzise aufgeführt sind.
- 7.c1) **Beschlüsse** des Vorstandes **werden mit der Mehrheit** der abgegebenen gültigen Stimmen gefaßt, falls die Satzung an anderer Stelle oder die Geschäftsordnung des Vorstandes kein größeres Mehrheitserfordernis vorgibt. Stimmenthaltungen werden wie ungültige Stimmen behandelt und haben bei der Feststellung der Mehrheit keinen Einfluß.
- 7.c2) **Stimmengleichheit** gilt als Ablehnung, falls die Satzung an anderer Stelle nicht Anderes sagt.
- 7.c3) **Abstimmungen** erfolgen durch Handzeichen. Der Versammlungsleiter muss grundsätzlich die Anzahl der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und Enthaltungen abfragen. Bei mehreren gleichartigen Anträgen zu einem Punkt der Tagesordnung ist jeweils zunächst über den weitestgehenden Antrag abzustimmen.

( § 6, Der Vorstand, 7.c3) )

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes ist mit Stimmzetteln und geheim abzustimmen.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Vorstandsmitgliedes ist die Abstimmung an einem Ort zu ermöglichen, der einer Wahlzelle entsprechend für andere nicht einsehbar ist.

7.c4) **Wahlen** erfolgen grundsätzlich mit Stimmzetteln und sind geheim.

Der Stimmzettel muß die Namen aller zur Wahl stehenden Kandidaten in alphabetischer Reihenfolge enthalten.

Wenn nur ein Kandidat zur Wahl bzw. Abwahl steht, kann auch mittels Stimmzetteln entschieden werden, die eine Stimmabgabe mit „Ja“, „Nein“ oder „Enthaltung“ ermöglichen.

Auf Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes ist die Wahl an einem Ort zu ermöglichen, der einer Wahlzelle entsprechend für andere nicht einsehbar ist.

Das Gleiche gilt sinngemäß bei einer **Abwahl**.

7.c5) Dem Verlangen eines stimmberechtigten Mitgliedes auf **Kandidatenvorstellung** und **Kandidatenbefragung** ist vor der Durchführung einer Wahl stattzugeben.

7.c6) Erhält bei mehr als zwei Kandidaten für eine zu besetzende Funktion **kein Kandidat** im ersten Wahlgang **die erforderliche Mehrheit**, so findet ein zweiter Wahlgang (Stichwahl) mit den beiden Kandidaten statt, die im ersten Wahlgang die meisten Stimmen auf sich vereinigen konnten.

7.c7) Ist eine Entscheidung zwischen **Kandidaten mit gleicher Stimmenzahl** erforderlich, erfolgt sie durch Stichwahl.  
Ergibt diese Stichwahl keine Entscheidung, dann entscheidet das Los.

7.c8) **Eine Wahl wird** erst mit ihrer Annahme durch den Gewählten **wirksam**.

7.d) **Stimmzettel/Wahlzettel sind ungültig**, wenn

.auf ihnen mehr Namen angekreuzt als zu wählen sind;

.die Mehrheit der Stimmzähler/Wahlzähler sich nicht einig ist, dass der Wählerwille im Sinne des Beschlußpunktes eindeutig erkennbar ist.

8.a) Über die Vorstandssitzung ist ein **Protokoll** zu fertigen. Die Anforderungen an den Inhalt sind entsprechend den Bestimmungen zum Protokoll der Mitgliederversammlung. Weitergehendes kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

8.b) **Protokollführer** ist in der Regel der Geschäftsführer.

Das Protokoll wird vom Protokollführer mit dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung mit dem stv. Vorsitzenden, abgestimmt.

8.c) Jedem Vorstandsmitglied ist ein Entwurf des Protokolls zeitnah und vor dessen Beratung zuzustellen. Es wird vom Vorstand beraten und beschlossen sowie vom Protokollführer und dem Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom stv. Vorsitzenden, unterschrieben.

## § 7 Mittel des Vereins

1. Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch Beiträge und Spenden.

2.a) Alle Einnahmen und sonstigen Mittel dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

2.b) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

( § 7, Mittel des Vereins )

- 2.c) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
3. Soweit der Verein Überschüsse aus wirtschaftlichen Geschäftsbetrieben erzielt, sind diese ausschließlich entsprechend § 7 Ziffer 2 zu verwenden.

## § 8 Rechnungsprüfung

1. Rechnungsprüfer **dürfen kein Vorstandsamt** im Verein **bekleiden**.  
Die Mitgliederversammlung wählt **mindestens zwei, höchstens vier**, Rechnungsprüfer für die **Dauer** von zwei Jahren.  
Sie bleiben jedoch so lange im Amt, bis neue Rechnungsprüfer gewählt sind.  
Die einmalige **Wiederwahl** von Rechnungsprüfern ist zulässig.
2. **Bei vorzeitigem Ausscheiden** eines Rechnungsprüfers kann in der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtszeit der Rechnungsprüfer erfolgen.
3. Eine **Mitgliederversammlung kann** die Rechnungsprüfer oder Einzelne von ihnen vorzeitig **abberufen**.  
Dies muß in der Tagesordnung der Einladung zur Mitgliederversammlung ausdrücklich angekündigt werden.
- 4.a) Zur **Vorbereitung der Prüfung** der Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters teilt der Vorstand allen Rechnungsprüfern rechtzeitig den Termin der nächsten Mitgliederversammlung schriftlich mit, in deren Rahmen über die Rechnungsprüfung zu berichten ist, und benennt einen Zeitpunkt, ab dem der Schatzmeister die Rechnungsunterlagen bereit hält.  
Rechnungsprüfer und Schatzmeister stimmen miteinander den genauen Termin und Ort der Rechnungsprüfung ab. Die Rechnungsprüfung muß mindestens 14 Tage vor der Mitgliederversammlung erfolgen, in der über sie zu berichten ist.  
Bei der Rechnungsprüfung hat der Schatzmeister anwesend zu sein. Weiterhin empfiehlt sich die Anwesenheit des Vorsitzenden und des Geschäftsführers, um den Rechnungsprüfern Auskünfte erteilen zu können.
- 4.b) Die **Rechnungsprüfer prüfen** lediglich die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung, insbesondere die Führung der Kassenbücher, die Konten, die Belege, die Bestände und die Vermögensanlagen.
- 4.c) Zur Jahresrechnungslegung des Schatzmeisters geben sie einen **schriftlichen Prüfbericht** ab, der Ort, Datum, Beteiligte, vorgenommene Prüfungen und Ergebnisse der Rechnungsprüfung sowie eine Empfehlung an die Mitgliederversammlung bezüglich der Entlastung und die Unterschriften der beteiligten Rechnungsprüfer enthält.
- 4.d) Der Vorstand muß mindestens 7 Tage vor der Mitgliederversammlung, in der die Rechnungsprüfer berichten sollen, eine Ausfertigung des Prüfberichts erhalten, um ggf. hierzu eine Stellungnahme fertigen zu können.

## § 9 Ehrenmitglieder

1. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten, die sich um den Verein verdient gemacht haben, die Ehrenmitgliedschaft verleihen.
2. Ehrenmitglieder genießen alle Rechte eines Vereinsmitgliedes, sind aber von der Pflichtbeitragszahlung entbunden.

## **§ 10 Verwendung des Vermögens bei Wegfall der Steuerbegünstigung oder Auflösung des Vereins**

1. Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke geht das Vermögen des Vereins mit Ausnahme der in § 10, Ziffer 2 genannten Gegenstände mit folgenden Auflagen in das Eigentum der Stadt Baesweiler über:
  - 1.a) Die Stadt Baesweiler hat innerhalb von 4 Jahren nach Eigentumsübergang nach Maßgabe der Interessengemeinschaft Settericher Ortsvereine das Vermögen einem anderen eingetragenen gemeinnützigen Verein, der den satzungsgemäßen Zweck und die Aufgaben des Geschichtsvereins Setterich aufgreift und weiterführt, zu übertragen.
  - 1.b) Wird die unter § 10, Ziffer 1 a) erteilte Auflage nicht erfüllt, so fällt das in Ziffer 1 genannte Vermögen zu gleichen Teilen an die in Setterich bestehenden Kindergärten, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden haben.
2. Alle Urkunden, Druckschriften, Fotos und sonstigen Gegenstände von geschichtlicher Bedeutung gehen mit folgender Auflage in das Eigentum der Interessengemeinschaft Settericher Ortsvereine über:
  - 2.a) die Interessengemeinschaft Settericher Ortsvereine hat den satzungsgemäßen Zweck und die Aufgaben des Geschichtsvereins Setterich innerhalb von 4 Jahren aufzugreifen und weiterzuführen oder mitsamt den unter Ziffer 2 genannten Unterlagen in einen eingetragenen gemeinnützigen Verein, der den satzungsgemäßen Zweck und die Aufgaben abdeckt, einzubringen.
  - 2.b) Wird die unter § 10, Ziffer 2. a) erteilte Auflage nicht erfüllt, so gehen die in Ziffer 2 genannten Unterlagen in das Eigentum der Stadt Baesweiler über.

## **§ 11 Ergänzender Hinweis zur Rechtsgrundlage**

Soweit in dieser Satzung keine besonderen Regelungen getroffen wurden, kommen die §§ 21 bis 79 des BGB (Bürgerliches Gesetzbuch) zur Anwendung.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Satzung wurde geändert am 27.02.2026 und tritt unter Einschluß dieser Änderungen in der vorstehenden Fassung am 27.02.2026 in Kraft.